

15.Jänner 2007

BMF-010310/0031-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3410, Arbeitsrichtlinie "Maghreb-Staaten (Algerien)"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3410 (Maghreb-Staaten (Algerien)) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Jänner 2007

0. Definitionen

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In Ergänzung von UP-3000 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Demokratischen Volksrepublik Algerien abgeschlossene Assoziationsabkommen, aufgrund dessen Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der EG und Algeriens;
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 6 des Abkommens festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet nur auf Ursprungserzeugnisse der EG oder Algeriens Anwendung.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EG angewendet wird sowie das Gebiet Algeriens.

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der EG und Algerien erfasst sein (Abschnitt 3);

- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss von Algerien direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (UP-3000 Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss erst ab 1. September 2011 eingehalten werden (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. EG-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EG wird bei der Wiedereinfuhr aus Algerien keine Zollpräferenz nach dem Abkommen gewährt.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EG-Algerien, die sich am 1. September 2005 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 1. Jänner 2006 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Gewerbliche Waren

Als Gewerbliche Waren definiert das Abkommen Ursprungserzeugnisse die unter Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs fallen, ausgenommen Waren eines Anhangs I.

Dieser Anhang I umfasst Ware folgender HS Positionen bzw. HS Codes:

2905 43, 2905 44, 2905 45, 3301, 3302 10, 3501 bis 3505, 3809 10, 3823, 3824 60, 4101 bis 4103, 4301, 5001 bis 5003, 5101 bis 5103, 5201 bis 5203, 5301 und 5302.

Für Ursprungserzeugnisse der EG werden die Zölle Algeriens nach einem bestimmten Zeitplan innerhalb von maximal 12 Jahren abgebaut. Hingegen sind Ursprungserzeugnisse Algeriens bei der Einfuhr in die EG frei von Zöllen.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle Waren die unter Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs fallen und die in Anhang I (siehe vorigen Abschnitt 3.1.) genannten Erzeugnisse.

Der Handel dieser Erzeugnisse zwischen der EG und dem Algerien wird nach den in den Protokollen Nr. 1 bis 5 des Abkommens festgelegten Regelungen schrittweise liberalisiert.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EG - Algerien sind im Protokoll Nr. 6 des Abkommens enthalten (siehe auch Abschnitt 11).

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Eigene Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Algerien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder Algeriens führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens sind und - im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens besteht und
- deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Bei einigen HS-Position bestehen Abweichungen zu den im Rahmen von zB den Europaabkommen gewohnten Listenregeln.

Die Ursprungsliste wurde in die "Konsolidierten Ursprungsliste" der Arbeitsrichtlinie UP-3101 eingearbeitet. Die für die einzelnen Erzeugnisse zu erfüllenden Ursprungsregeln können der vorgenannten Arbeitsrichtlinie entnommen werden.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Es ist sowohl eine bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EG und Algeriens (siehe dazu UP-3000 Abschnitt 4.3.1.) möglich.

Eine diagonale bzw. volle Kumulierung mit Vormaterialien aus Tunesien und/oder Marokko ist solange nicht möglich, bis die EG mit Algerien, Marokko und Tunesien neue Abkommen mit identen Ursprungsprotokollen abschließt und diese in Kraft setzt.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 6) in Andorra werden von Algerien als Ursprungserzeugnisse der EG anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 6) in der Republik San Marino werden von Algerien als Ursprungserzeugnisse der EG anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung zwischen der EG und Algerien ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem zuletzt eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

6. Zollrückvergütung

Achtung: Das Verbot der Zollrückvergütung gilt erst ab 1. September 2011

Bis zu diesem Zeitpunkt sind daher die in UP-3000 Abschnitt 6 beschriebenen Bestimmungen nicht zu beachten.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

EUR. 1

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung

Rechnungserklärung

- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird,
 - oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

Formblatt EUR. 2

Durch das neue Abkommen wird ab 1. September 2005 das Formblatt EUR. 2 durch die vorgenannte Rechnungserklärung ersetzt.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer, schwedischer, finnischer, spanischer oder arabischer Sprache ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Die Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungsnr.⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ...⁽²⁾) sind."

Hinweis:

zu⁽¹⁾ - Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leer gelassen werden.

zu⁽²⁾ - Der Ursprung (Ursprungsland) der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila hat der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" anzubringen.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Algerien:

ES	„EXPEDIDO A POSTERIORI“
DA	„UDSTEDT EFTERFØLGENDE“
DE	„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“
EL	„ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“
EN	„ISSUED RETROSPECTIVELY“
FR	„DÉLIVRÉ A POSTERIORI“
IT	„RILASCIATO A POSTERIORI“
NL	„AFGEGEVEN A POSTERIORI“
PT	„EMITIDO A POSTERIORI“
FI	„ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“
SV	„UTFÄRDAT I EFTERHAND“
DZ	مسلمة في وقت لاحق

"Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Algerien:

ES	„DUPLICADO“
DA	„DUPLIKAT“
DE	„DUPLIKAT“
EL	„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“
EN	„DUPLICATE“
FR	„DUPLICATA“
IT	„DUPLICATO“
NL	„DUPLICAAT“
PT	„SEGUNDA VIA“
FI	„KAKSOISKAPPALE“
SV	„DUPLIKAT“
DZ	نسخة

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
EURO Länder	EUR	6.000	1.200	500
Algerien	DZD	510.000	102.000	42.000

Gegenwerte in den anderen Währungen liegen derzeit noch nicht vor.

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

9.8. Lieferantenerklärungen

- (1) Im Falle einer Kumulierung, bei der Waren mit Herkunft aus Staaten der gegebenständlichen Präferenzzone verwendet wurden, berücksichtigt die Zollstelle, bei der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 beantragt wird, eine Lieferantenerklärung, deren Form in der nachfolgenden Anlage wiedergegeben ist.
- (2) Diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftslandes entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung abgegeben und muss zur Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Vormaterialien eine hinreichend detaillierte Beschreibung aufweisen. Es wird dabei unterschieden, ob es sich bei den Waren bereits um Ursprungserzeugnisse handelt (vollständige Erzeugung) oder ob nur Informationen über an drittäandischen Vormaterialien durchgeföhrten Herstellungsvorgängen weitergegeben werden. Hinsichtlich Bedenken gegen die Echtheit und Richtigkeit derartiger Erklärungen siehe Abschnitt 10.2.4.

MUSTER DER LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung beschriebenen Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind

.....
und (gegebenenfalls):

a) ⁽¹⁾ den Vorschriften für "vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse"
entsprechen

oder

b) ⁽¹⁾ aus folgenden Erzeugnissen hergestellt worden sind:

Beschreibung Ursprungsland ⁽²⁾ Wert ⁽¹⁾

.....
.....
.....
.....

und folgenden Be- und Verarbeitungen unterzogen worden sind:

.....(Be- und Verarbeitungen angeben)

in

.....

....., den

(Unterschrift)

Fußnoten:

⁽¹⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.

⁽²⁾ Gegebenenfalls ausfüllen. In diesem Fall ist anzugeben:

- wenn es sich um Ursprungswaren eines im Abkommen genannten Landes handelt, dieses Land;
- wenn es sich um Ursprungswaren eines anderen Landes handelt, "Drittland".

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.2. Ausfuhr

10.2.4. Lieferantenerklärungen

Zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben in den Lieferantenerklärungen kann die betreffende Zollstelle vom Ausführer die Vorlage eines ausgestellten Auskunftsblatts verlangen, deren Form in der nachfolgenden Anlage wiedergegeben ist.

Die Zollstelle des Staats, aus dem die Waren ausgeführt wurden, stellt auf Antrag des Ausführers dieser Waren das Auskunftsblatt in zweifacher Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der sie entweder dem Ausführer der zuletzt hergestellten Waren oder der Zollstelle zuzuleiten hat, bei der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 für diese Waren beantragt wird. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

1. Versender (1)		AUSKUNFTSBLATT für die Erlangung einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG aufgrund der Vorschriften über den Handel zwischen	
2. Empfänger (1)		DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und	
	 (in Druckbuchstaben)	
Verarbeiter (1)		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitungen vorgenommen worden sind	
Einführzollstelle (2)		5. Für den Dienstgebrauch	
7. Einfürpapier (2) Art/Muster Nr. Serie vom			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DER VERSENDUNG IN DEN BESTIMMUNGSSTAAT			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Nummer des Codes des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS- Code)	10. Menge (3)	
		11. Wert (4)	
BEI DER HERSTELLUNG VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Nummer des Codes des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Code)	13. Ursprungsland (5)	14. Menge (3)	15. Wert (2)(6)
16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen			
17. Bemerkungen			
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Papier Art/Muster Nr. Zollstelle vom (Unterschrift)		ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Blatt richtig sind. den (Unterschrift)	

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Abkommen

Beschluss des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (ABL. Nr. L 265 vom 10. Oktober 2005)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_265/l_26520051010de00020228.pdf

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluss der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 22. April 2002 in Valencia unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits erforderlich sind, am 22. Juli 2005 erfolgt ist, ist dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 110 am **1. September 2005** in Kraft getreten.

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

liegen derzeit noch nicht vor